**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/3733**

**17. Wahlperiode** 11. 11. 2010

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

### zu dem Antrag der Abgeordneten Anette Kramme, Katja Mast, Ulla Burchardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/3173 –

### Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche

**A. Problem**

Die Qualität der nach dem Zweiten und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) geförderten beruflichen Weiterbildung leidet nach Einschätzung der Initiatoren unter massivem Lohndumping. Die Bundesregierung könne das verhindern, indem sie den Mindestlohntarifvertrag der Branche für allgemein verbindlich erkläre. Einen entsprechenden Vertrag hätten die Tarifvertragsparteien ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) und GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) mit der Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung geschlossen und die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt. Die Bundesregierung solle dem Antrag noch in diesem Jahr entsprechen.

**B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

**D. Kosten**

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 17/3173 abzulehnen.

Berlin, den 10. November 2010

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

| | |
|---|---|
| **Katja Kipping**<br>Vorsitzende | **Gitta Connemann**<br>Berichterstatterin |

# Bericht der Abgeordneten Gitta Connemann

## I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/3173** ist in der 65. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Qualität der nach dem SGB II und dem SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung leidet nach Darlegung der Antragsteller unter massivem Lohndumping. Die Tarifvertragsparteien ver.di und GEW sowie die Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V. (BBB) hätten einen Mindestlohntarifvertrag geschlossen und bereits im Mai 2009 dessen Allgemeinverbindlicherklärung beantragt. Dem solle die Bundesregierung noch in diesem Jahr entsprechen. Damit erhielte die Bundesagentur für Arbeit das dringend benötigte Instrument, um Dumpinganbieter vom Vergabeverfahren auszuschließen. Mit einer Rechtsverordnung gemäß dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz würden in diesem Bereich insbesondere „Hungerlöhne“ beseitigt. Es würde zunächst eine „Mindestlohnbasis“ geschaffen, um ein hohes Qualitätsniveau zu sichern.

Der vorliegende Mindestlohntarifvertrag solle für Unternehmen gelten, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB II und dem SGB III durchführten. Dieser Branchenbereich habe sich seit Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes 1969 kontinuierlich mit eigenem Know-how und spezieller Infrastruktur herausgebildet. Dementsprechend hätten die Tarifvertragsparteien jetzt die Branchenabgrenzung definiert. Im Tarifausschuss gebe es bezüglich der Aus- und Weiterbildungsbranche ein geteiltes Meinungsbild. Das Votum von 3:3 Stimmen im Tarifausschuss eröffne der Bundesregierung aber die Möglichkeit, eine Mindestlohnverordnung zu erlassen.

## III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 17/3173 in ihren Sitzungen am 10. November 2010 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

## IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/3173 in seiner 39. Sitzung am 10. November 2010 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, die Voraussetzungen für eine Zustimmung zur Allgemeinverbindlicherklärung des Mindestlohns in der Weiterbildung würden nicht vorliegen. Der von den Sozialpartnern vorgelegte Mindestlohntarifvertrag sei nicht repräsentativ, da mit einer Bindung von höchstens 25 Prozent an den Tarifvertrag die für eine Erstreckung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz erforderliche Tarifbindung von mehr als 50 Prozent bei Weitem nicht erreicht werde. Ein Tarifvertrag mit vergleichbar niedriger Tarifbindung sei in der Vergangenheit noch nicht Gegenstand einer Verordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gewesen. Auch im Lichte des Patt im Tarifausschuss scheine der Erlass einer Mindestlohnverordnung nicht geboten. Es stelle sich vielmehr die Frage, ob der Branche nicht mit besseren Rahmenbedingungen etwa über die Verdingungsordnung geholfen werden könne.

Die **Fraktion der SPD** forderte, den von ver.di, GEW und der Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen der Weiterbildungsbranche ausgehandelten Mindestlohntarifvertrag umgehend für allgemeinverbindlich zu erklären. Damit würde das qualitätsbedrohende Lohn- und Sozialdumping in der Weiterbildungsbranche beendet. Das Votum des Tarifausschusses habe der Bundesregierung dafür den Weg geebnet. Der Mindestlohn sei durch die Tarifvertragsparteien zudem bereits auf den Bereich der nach dem SGB II und dem SGB III geförderten Maßnahmen begrenzt worden. Weitere Untätigkeit der Bundesregierung in dieser Frage liege nicht im öffentlichen Interesse. Juristisch stehe der Allgemeinverbindlicherklärung jedenfalls nichts im Weg.

Die **Fraktion der FDP** wies das zurück. Die Bundesregierung dürfe selbst entscheiden, wie sie das öffentliche Interesse begründe und habe dem klare Kriterien zugrunde gelegt. Bei einer Tarifbindung von 25 Prozent für diesen Bereich sei in der Tat die Repräsentativität nicht gegeben. Zudem müsse das Votum des Tarifausschusses bei einer volkswirtschaftlichen Gesamtsicht berücksichtigt werden. Die Fraktion der FDP lehne den Antrag ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte, dass es in der Weiterbildung insgesamt rund 70 Prozent Tarifbindung gebe. Glücklicherweise müsse man nur für rund 25 Prozent über dem Mindestlohn zumindest eine untere Lohngrenze schaffen. Schon daher greife die Argumentation der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP nicht. Man könne auch nicht stets die Bedeutung der Bildung betonen und dann diejenigen im Regen stehen lassen, die sie vermitteln sollten. Insgesamt zeige das Beispiel Weiterbildung, warum Branchentarifverträge für die Sicherung des Mindestlohns untauglich seien. Gebraucht werde stattdessen ein bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Antrag. Die Gegenargumentation entbehre jeder Faktengrundlage. Repräsentativität stehe nicht als entscheidendes Kriterium im Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Dass sich mindestens 50 Prozent im Tarifausschuss für die Allgemeinverbindlicherklärung des abgeschlossenen Tarifvertrages

ausgesprochen hätten, könne die Begründung für die Einführung des Mindestlohns sein. Die Verdingungsordnung sei zur Regelung dieser Löhne jedenfalls ungeeignet. Die Weiterbildungsbranche brauche einen Mindestlohn. Der vorliegende Antrag begrenze die Regelung bereits auf die von der Bundesagentur für Arbeit ausgeschriebene Maßnahme nach dem SGB II und dem SGB III. Die Fraktion werde dem Antrag zustimmen.

Berlin, den 10. November 2010

**Gitta Connemann**
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333